

BGer 6B_766/2017 vom 28. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_766_2017

FR: TF 6B_766/2017 du 28 septembre 2017

IT: TF 6B_766/2017 del 28 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 3. Juli 2017 eine Frist angesetzt bis zum 16. August 2017, um einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde (GU) versandte Verfügung wurde wegen eines Postrückbehaltungsauftrags an das Bundesgericht retourniert. Indessen gilt eine eingeschriebene Sendung bzw. eine solche mittels GU auch in jenen Fällen, in denen der Post ein Rückbehaltungsauftrag erteilt wurde, spätestens am letzten Tag einer Frist von sieben Tagen ab Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt, soweit der Adressat - wie im vorliegenden Fall - mit der fraglichen Zustellung hat rechnen müssen (BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.). Im Übrigen wurde dem Beschwerdeführer die Verfügung auch noch mit A-Post zugestellt.

Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit mittels GU versandter Verfügung vom 1. September 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 15. September 2017, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die Verfügung konnte zugestellt werden.

Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.